

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG

Stadt Viernheim ● Ordnungsamt ● 68517 Viernheim
> wenn unzustellbar (mit neuer Anschrift) zurück <

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kettelerstrasse 3

68519 Viernheim

Telefon: 0 62 04 - 988-254

Telefax: 0 62 04 - 988-383

E-Mail: GGutperle@viernheim.de

Sachbearbeiter: Frau Gutperle

Angaben zum Veranstalter / Anzeigenden

| | |
|--|--------------------|
| Name / Firma / Verein / juristische Person | ☎ erreichbar unter |
| Anschrift | |

Verantwortliche Person

| | |
|-----------|--------------------|
| Name | ☎ erreichbar unter |
| Anschrift | |

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

| | | |
|--|---|---|
| Art des Betriebes: | <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft | <input type="checkbox"/> Speisewirtschaft |
| Ort der Veranstaltung | | |
| Anlass | Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit) | |
| angebotene Speisen | | |
| angebotene Getränke | Erwartete Besucherzahl | Zeltgröße (m ²) |
| Es ist vorgesehen: | sonstiges | |
| <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung | <input type="checkbox"/> Musikalische Darbietung | <input type="checkbox"/> |

Datum und Unterschrift des Anzeigenden

| |
|--|
| |
|--|

Der Empfang der Anzeige wird bescheinigt:

Stempel und Unterschrift der Behörde

| |
|--|
| Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden. Die Daten werden gem. § 7 HGastG den zuständigen Behörden übermittelt. |
|--|

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.